

Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (Stand: 10.2013)

Antragstellung

Für die Beantragung einer Heilpraktiker-Erlaubnis sind neben einem formlosen Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf
2. die Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, (in beglaubigter Form), bei eingetragener Lebenspartnerschaft der entsprechende Nachweis
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Personalausweis, Reisepass), (in beglaubigter Form)
4. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat, und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
6. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
7. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist
8. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist (beglaubigte Zeugniskopien)
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor schon eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde
10. gegebenenfalls ein Nachweis über eine ärztliche Ausbildung
11. beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie ein Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie oder Krankengymnastik sowie über die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnungen

12. beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ein Nachweis über den Abschluss als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe mit Angabe der Prüfungsfächer oder über einen gleichwertigen Abschluss

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Antragsprüfung

Der Fachdienst Gesundheit prüft aufgrund der Antragsunterlagen, ob ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis h DVO-HPG vorliegt. Ist dies der Fall, lehnt er den Antrag bereits aus diesem Grund ab.

Liegt nach Prüfung der Aktenlage ein Versagungsgrund nicht vor, wird eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchst. I DVO-HPG eingeleitet.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet diese Überprüfung frühestens drei Monate vor Erreichen dieses Lebensjahres statt.

Sachverständigenkommission

Um Landesweit einheitliche Maßstäbe bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu gewährleisten, findet grundsätzlich ein zentrales Überprüfungsverfahren statt. Hierzu bedient sich auch der Salzlandkreis der beim Landesverwaltungsamt eingerichteten Sachverständigenkommission.

Für die Angelegenheiten der Sachverständigenkommission besteht eine Geschäftsstelle mit der Anschrift Landesverwaltungsamt, Geschäftsstelle für die Sachverständigenkommission zur Überprüfung nach dem Heilpraktikerrecht, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale).

Der FD Gesundheit benennt nach abgeschlossener Prüfung der Antragsunterlagen der Geschäftsstelle die zur Überprüfung vorgesehenen Personen. Dazu übersendet er eine Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und die Kopie des Lebenslaufes der betreffenden Personen.

Die Geschäftsstelle veranlasst die Einschaltung der entsprechenden Sachverständigenkommission.

Prüfungsabschnitte

Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person werden in einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren geprüft. Der schriftliche Teil der Überprüfung erfolgt vor dem mündlichen Teil.

Wiederholungen der schriftlichen oder mündlichen Überprüfung sind nicht zugelassen. Eine erneute Überprüfung findet nur nach erneuter Antragstellung und in dem vollständigen Überprüfungsverfahren gemäß der angegebenen Richtlinien statt.

Prüfungsinhalte

Sachgebiete der Überprüfung sind:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit
- c) Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- d) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Tumorerkrankungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- e) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- f) Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- g) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- h) Injektions- und Punktionstechniken und
- i) Deutung grundlegender Laborwerte

Spezialisierte Kenntnisüberprüfung

Bei nachstehend genannten Personengruppen gelten folgende abweichende Regelungen

1. Ärzte und Ärztinnen

- bei antragstellenden Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen, ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein, erstreckt sich die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten ausschließlich auf das Sachgebiet „Berufs –und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde“
- diese Überprüfung findet nur in einem mündlichen Teil vor der jeweiligen Sachverständigenkommission statt
- entsprechend Ausbildungsnachweise sind vorzulegen

2. Psychotherapie

- für antragstellende Personen, die eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren, gilt folgendes:
 - bei Personen mit bestandener Abschlussprüfung im Hochschul-Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt oder mit einer Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung und mit einer Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren und die glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen, hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen
 - dabei ist festzustellen, ob ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber den heilkundlichen Handlungen, die Ärztinnen und Ärzten sowie den mit uneingeschränkter Heilpraktiker-Erlaubnis tätigen Personen vorbehalten sind, ob ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild vorhanden sind, ebenso die Fähigkeit, kranke Personen entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln
 - des weiteren unterliegen der Überprüfung das Vorhandensein von Kenntnissen in der psychologischen Diagnostik, Psychopathologie und klinischer Psychologie

3. Physiotherapie

- für antragstellende Personen, die eine auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Erlaubnis begehren, gilt folgendes:
 - bei Personen mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung, die durch eine Fortbildung mit mindestens 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten oder eine gleichwertige Weiterbildung Kenntnisse und Fähigkeiten über die Erstellung einer Erstdiagnose für physiotherapeutische Behandlungen und in einschlägiger Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit, nachweisen, hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich nach **Aktenlage** durchzuführen
 - der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Berufsverbandes zu erbringen
- Bei Personen mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung, die eine Fort- oder Weiterbildung nach einer Vorschrift von 40 Stunden zu je 45 Minuten **nicht** nachweisen können, hat das Gesundheitsamt nur eine mündliche Überprüfung auf folgenden Gebieten durchzuführen:

- Erstellung einer Erstdiagnose für physiotherapeutische Behandlungen und
 - einschlägige Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit
- In allen übrigen Fällen ist eine schriftliche und mündliche Kenntnisüberprüfung durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchzuführen. Dies gilt auch, wenn sich aus der Überprüfung der Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Qualifikation der Antragstellenden ergeben oder der Ausbildungsabschluss länger als fünf Jahre zurückliegt, ohne das es zwischenzeitlich zu einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit gekommen ist.

4. Podologie

- für antragstellende Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Podologie beschränkte Erlaubnis begehren, gilt folgendes:

Antragsberechtigt sind Personen

- mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Podologin oder Podologe oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung in der Medizinischen Fußpflege
- einer mindestens dreimonatigen podologischen Berufstätigkeit in Sachsen-Anhalt und
- einer Fortbildung mit mindestens 20 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten oder eine gleichwertige Weiterbildung.

Mit der Fortbildung oder Weiterbildung sind Kenntnisse und Fähigkeiten

- über die Erstellung einer Erstdiagnose für podologische Behandlungen und
- in einschlägiger Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit

nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Berufsverbandes zu erbringen. Aufgrund dieses Nachweises hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Abs. 1 Buchst. I DVO-HPG grundsätzlich nach **Aktenlage** durchzuführen.

- Bei Personen mit einer Ausbildung als staatlich anerkannte/r Podologin/e, die eine Fortbildung oder Weiterbildung **nicht** nachweisen, hat das Gesundheitsamt nur eine mündliche Überprüfung auf Vorliegen von Kenntnissen und Fähigkeiten
- über die Erstellung einer Erstdiagnose für podologische Behandlungen und

- in einschlägiger Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit nachzuweisen.

Dabei bedient sich der Landkreis einer Sachverständigenkommission.

In allen übrigen Fällen ist eine schriftliche und mündliche Kenntnisprüfung durch den Landkreis durchzuführen. Dabei bedient sich der Landkreis einer Sachverständigenkommission.

Dies gilt auch, wenn sich aus der Überprüfung der Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Qualifikation der Antragstellenden ergeben oder der Ausbildungsabschluss länger als fünf Jahre zurückliegt, ohne dass es zwischenzeitlich zu einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit gekommen ist.

Entscheidungsfindung

Das Landesverwaltungsamt benachrichtigt den Salzlandkreis mit Übersendung der Niederschrift von dem Ergebnis der Überprüfung.

Der FD Gesundheit entscheidet durch die Amtsärztin im gesetzlichen Rahmen über die Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person, wobei das Ergebnis der Sachverständigenkommission berücksichtigt wird.

Auf dieser Grundlage trifft der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde die abschließende Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Heilpraktiker-Erlaubnis.

Kosten

Die Kostenpauschale für die Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung beträgt mindestens 100 Euro, für die Teilnahme an der mündlichen Überprüfung mindestens 200 Euro.

Die Kosten sind bei der Anmeldung zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis zu entrichten.

Bei Rücktritt von der Überprüfung oder bei Terminverschiebung auf Wunsch der antragstellenden Person nach erfolgter Ladung zur Überprüfung berechnet das Landesverwaltungsamt mindestens 25 Euro für den entstandenen Verwaltungsaufwand.

